

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom

für Nichthaushaltskunden ab 01.02.2022

Ab 01.02.2022 gelten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH die untenstehend veröffentlichten Preise für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für Kunden die keine Haushaltskunden* sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden

ohne registrierende Leistungsmessung

| | | |
|---------------------|-------|-----------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 49,20 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 70,00 Euro/Jahr |

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden

mit registrierender Leistungsmessung

| | | |
|---------------------|-------|--------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 49,20 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 1.500,00 Euro/Jahr |

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die **reine Energielieferung**.

Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe, die Umlage gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Stromsteuer hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erworben wird.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Eichstätt, 18.12.2021
 STADTWERKE EICHSTÄTT
 Versorgungs-GmbH